

Dietrich Pannier

Mit Jason subito ad-hoc ins Abseits? Persönliche Bemerkungen eines nichtuniversitären Kollegen

Festschriften gehören zu einer Literaturgattung mit vielen Aspekten:

Dem Empfänger bereiten sie durchweg Freude. Man entdeckt viele, bislang unbekannte positive Dinge an sich, die die Autoren hingegen gefunden haben. Getrübt ist die Freude nur, wenn sein Photo dem Gefeierten nicht gefällt oder er unschicklicherweise an dem Werdegang des Werkes Anteil gehabt hat und das Werk nicht nach Wunsch geraten ist. Aber das ist hier nicht unsere Geschichte.

Den Autoren bereiten Festschriften meist etwas weniger Freude. Die Ehre gibt es als Honorar, den Anlaß ihrer Gedanken haben sie sich zumindest zeitlich nicht ausgesucht, der Zeitrahmen erscheint vielen wie eine Zwangsjacke. Andererseits, kann man sich die Blöße geben, nicht dabei zu sein, seine Zusage nicht einzuhalten? Und nur für den Fall, man würde auch einmal so alt, nicht auszudenken, diese Gelegenheit ausgelassen zu haben.

Der wahre Herausgeber erlebt das Werden in allen Stadien und vollbringt Erstaunliches. Zunächst ist da das Gefühl, die Idee gezeugt zu haben. Bald anschließend geht er mit dem Werk bis zur seiner öffentlichen Geburt quasi heimlich schwanger. Die Autorenväter liefern nur die unterschiedlichen Zutaten, der Herausgeber vollbringt den Schöpfungsakt, all diese zu einem harmonischen Kind zu formen. Sein Lob sei deshalb hier gut versteckt, aber nicht minder herzlich angebracht. Von dem Namen, den er für das Kind findet, und den Problemen, die sich daraus ergeben können, spreche ich gleich wieder.

Verleger scheinen ein traumatisches Verhältnis zu Festschriften zu haben. Sie versuchen, zu Recht, deren Flut einzudämmen. In einem „ordentlichen“ Verlag hätte die vorliegende Fest-

schrift keine Chance. Der Gefeierte wäre für Verlagsfestschriften noch zu jung, einen Druckkostenzuschuß gibt es vermutlich nicht, Autoren- und Themenkreise bürgen nicht für reißenden Absatz. Die Aussichten, hier ein einsam leuchtendes Grubenlicht unter den wahren Schätzen des Verlagsarchivs angezündet zu haben, wären besonders hoch.

Bibliothekare gehen recht nüchtern mit Festschriften um. Sie wägen zunächst das Risiko der Erwerbung, wer außer ihnen kauft sonst so teure Dinge, deren Inhalt neuerdings öfter von zweifelhafter Güte ist. Falls sie sich zur Erwerbung entschlossen haben, wird das Werk regelgerecht katalogisiert. Der Name des Kindes, ein denkbarer Titel wie „Mit dem Wohnmobil von Tagung zu Tagung. Hermann Havekost zum 60. Geburtstag“ würde tatsächlich so angesetzt. Im elektronischen Alphabetischen Katalog unserer fortschrittlichsten Bibliotheken würde man mit den Suchbegriffen „Festschrift“ und „Havekost“, gepaart mit Bool'schen oder anderen Operatoren Schiffbruch erleiden. „Kwic“ ist halt in, für Schlagwortvergabe oder weitere „in“-haltliche Indexierung kein Geld und Personal vorhanden. Erst in neuerer Zeit sind mit der kooperativen Sacherschließung in Verbänden und der Übernahme von fremder Verschlagwortung (DB) positive Ansätze gemacht worden, die ein Mehr an inhaltlicher Erschließung der vorhandenen Literatur/Dokumente bieten. Auch die enthaltenen Beiträge von Sammelwerken und Zeitschriften gesondert zu katalogisieren, kommt meist nur selteneren Spezialbibliotheken zu. Weil nicht überall vorhanden und im Detail erschlossen, werden Festschriften dann zum klassischen Fall der Fernleihe, des online-ordering und des document-delivery. Dazu und hauptsächlich dann weiter unten.

Leser schätzen im allgemeinen Festschriften. Sie sind durch tatsächlich vorhandene Beweise von der guten Absicht der Autoren zu guten Beiträgen überzeugt. Andererseits mißachten sie deren Leistung gründlich durch Fehlzitate. Die im vorigen Absatz genannte Ansetzung würden Sie völlig negieren und diesen Beitrag zitieren als „Pannier in FS Havekost I, S. xy“, obwohl das Werk, wie bekannt unterstellt, so nicht heißt. Dabei unterstelle ich allerdings anhand eines mir bekannten Parallelfalles, daß dieses ansonsten unwahrscheinliche Zitat erst nach dem Erscheinen der weiteren Ehrengabe (II !) zum 70. Geburtstag von H.H. erfolgt (Titelvorschlag: Radfahren im Internet. Orientierungshilfen von Berufskollegen). Leser

kopieren auch gerne (bzw. lassen gerne kopieren, s. voriger Absatz) Beiträge aus Festschriften¹, verursachen also besonders häufig eine „Dokumentlieferung“.

Dies tut der vorgenannte Kreis allerdings auch, weil er durchweg nicht zu den Käufern gehört. Jede Festschrift hat üblicher- bzw. natürlicherweise ihren gehörigen Preis. Daher überläßt man meist deren Erwerbung den Bibliotheken und besonderen Freaks. In letzter Zeit tun sich wenige juristische Verlage hervor, die Festschriften zum Subskriptionspreis ankündigen, diesen später aber nicht einhalten. Die Bibliothekare täten gut daran, diese Verleger an das Wesen und die Rechtsnatur des Subskriptionsvertrages zu erinnern und sollten solche Werke nicht erwerben, zumindest aber die Zahlung eines höheren als des Subskriptionspreises ablehnen. Wir können nicht mit öffentlichem Geld die mangelnde Kalkulationsbereitschaft derer fördern, die von uns wirtschaftliches Denken fordern.

Wenn meine Ahnung richtig ist, gehört diese Festschrift allerdings nicht zu diesem Kreis bzw. sie fügt noch einen neueren Aspekt hinzu. Womöglich hat sie keinen bekannten Verlag, keinen hohen Preis und soll überdies vielleicht noch freizügig auf einem elektronischen Speicher für jedermann zum Zugriff aus verschiedenen Netzen zugänglich gemacht werden. Schließlich sind die Autoren gebeten, Disketten statt Manuskripte abzuliefern. Auch für die Schaffung eines Präzedenzfalles behalte ich mir daher bereits an dieser Stelle meine Urheberrechte am Volltext dieses Beitrags vor. Soweit nicht das geltende Recht in seinen engen Grenzen eine Vervielfältigung erlaubt oder sich eine Berechtigung aus meinen nachstehenden Ausführungen ergibt, soll jede Vervielfältigung oder Übertragung oder Einspeicherung in andere Medienformen oder zu anderen Zwecken meiner gesonderten Erlaubnis bedürfen. Eine Übernahme des Textes in eine elektronische Ausgabe der Festschrift soll ebenso gestattet sein wie seine Betrachtung on-line von fernen Rechnern, nicht dagegen seine sonstige Übermittlung in elektronischer Form an Dritte, die nicht zugleich Empfänger, Autoren oder Herausgeber dieser Festschrift sind.

1 Vgl. Nordemann, Wilhelm: Urheberrecht. Fortgef. von Nordemann, Vinck, Hertin. 8. Aufl., Stuttgart 1994, § 53 Bem. 8 zur Berechtigung des Assistenten zum Lesen von Kopien seines Professors "aus entlegenen Festschriften".

Als ich Mitte der siebziger Jahre in den Bibliotheksbereich wechselte, hatte das seinerzeitige Fachinformationsprogramm der Bundesregierung die Anfänge schon längst hinter sich. Nicht alle der geplanten Fachinformationszentren waren allerdings auch eingerichtet worden, der Justizminister war gar ausgesichert und hatte das juristische Informationssystem nach anderen Vorstellungen realisiert, als sie das damalige BMFT eigentlich hatte. In einem schienen mir aber viele dieser Zentren gleich. Es waren bloße, besitzlose Informationssysteme. Deren Mitarbeiter fühlten sich besonders. Sie wußten, daß es eine Information gab. Ihre elektronischen Speicher gaben aber nur Auskunft über, sie speicherten nicht selbst die Information. Diese körperliche Behandlung der Information überließ man weiterhin weitgehend den Bibliothekaren. Daß auf diese Weise die erwünschte Informationslawine in einem engen Tal niedergehen würde, um dann den Verkehr zu behindern, schien politisch gewollt bzw. die Konsequenz vorhandener Zuständigkeiten. Anders kann ich mir das nicht erklären, zumal einer der maßgeblichen Ministerialbeamten mit einer Bibliothekarin verheiratet war. Die krause Idee war im Ansatz richtig, mußte aber zu diesem wenig erfreulichen Ergebnis führen, da der Bund außer bei den von ihm selbst getragenen Bibliotheken oder Fachinformationszentren mangels Kompetenz keinen Einfluß auf den weiteren der von ihm beschleunigten Informationslawine hatte. Die Kulturhoheit liegt eigentlich bei den Ländern. Besonders diese hätten ihre Bibliotheken in den Stand setzen können, der schnellen Auskunft über die Information auch die schnelle Übermittlung der Informationsträger folgen zu lassen. Sie und die Deutsche Forschungsgemeinschaft beschränkten sich aber überwiegend auf die Mitförderung der Fachinformationszentren und unterließen vorwiegend aus finanziellen Gründen entsprechende Ausbaumaßnahmen im Bibliotheksbereich. Für einige Zeit waren damit die Rollen verteilt, hier die vermeintlich schnellen Dokumentare, dort die angeblich langsamen Bibliothekare.

In ihren Perspektiven zur weiteren Entwicklung der „Dokumentlieferung für Wissenschaft und Forschung“ vom Mai 1994² gibt so die DFG auch noch ihre Denkschrift

2 Dokumentlieferung für Wissenschaft und Forschung. Perspektiven zur weiteren Entwicklung.- Bonn-Bad Godesberg: Deutsche Forschungsgemeinschaft 1994.

„Überregionale Literaturversorgung von Wissenschaft und Forschung“ aus dem Jahr 1975 und die 1986 vom Wissenschaftsrat ergangenen „Empfehlungen zum Magazinbedarf wissenschaftlicher Bibliotheken“ als Ausgangspunkt der neueren Überlegungen ihres Bibliotheksausschusses an. Auf über zwanzig Seiten wird die wenig erfreuliche Lage der Literaturversorgung und besonders der Fernleihe der deutschen Bibliotheken dargestellt, untersucht und Wege zur Abhilfe, zur Beschleunigung aufgezeigt. Das Papier verdient im Grunde die Zustimmung aller, denen wirklich an der Beschleunigung der Informationsversorgung gelegen ist.

Unruhe sollte den juristischen Bibliothekar aber auch befallen. Dabei denke ich nicht an die Passagen über die besonderen Zwänge zur Vermeidung von Doppelanschaffungen bei Monographien und über regionale Erwerbungsabstimmungen bei Zeitschriftenerwerbungen. Diese müssen zwangsläufig das Mißtrauen von Verlegern hervorrufen, bergen aber rechtlich zunächst keine Probleme. Hier ist „nur“ abzusehen, in welche Preisregionen uns eine veränderte Art der Informations- bzw. Dokumentlieferung bringen kann.

Für den juristischen Bibliothekar leiden die vermittelten Zukunftsvisionen an einem anderen Mangel, denn Rechtsprobleme werden nur mit einem Satz auf Seite 11 erwähnt: „Neben der technischen Realisierung sind auch urheberrechtliche Fragen für die in dieser Form nutzbaren Dokumente zu lösen“. Gemeint sind insbesondere die Überführung von konventionell vorliegenden Dokumenten in eine elektronische Form und deren Übermittlung an eine vermittelnde Bibliothek oder einen Endnutzer. Daran schließt sich entsprechend der technischen Weiterentwicklung dann die Frage der Verfügbarmachung bereits elektronisch publizierter und von den Bibliotheken erworbener Informationsmedien an. Die beste technisch machbare Lösung kann nicht zum Ziel verhelfen, wenn rechtliche Probleme entgegenstehen und nicht gelöst sind. Daß es immer Mißbräuche geben wird, sollte niemanden davon abhalten, nach zutreffenden, aber auch praktikablen rechtlichen Lösungen zu suchen. Die rechtlichen Fragen sind nicht nur „neben [!] der technischen Realisierung ... zu lösen“. Es handelt sich mit um Hauptfragen, nicht bloße Randprobleme, die man nebenbei erledigen kann. Ihre Lösung dient vor allem auch dem Rechtsfrieden und damit allen Berechtigten und Beteiligten. Waltener von der an Jason wesentlich beteiligten UB Dortmund

schildert in einem bereits Anfang 1994 erschienenen Beitrag³ auf drei Textseiten ausführlich Jasons verschiedene Möglichkeiten. Nur ganz zum Schluß bringt er den zutreffenden, aber ernüchternden Satz: „Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine derartige elektronische Bereithaltung gescannter Artikel derzeit jedoch nicht möglich.“ Neubauer von der UB Bielefeld unterläßt selbst solche Hinweise⁴. Auf der Schlußdiskussion der Bielefelder Tagung im Frühjahr 1994 meinte Havekost in einem Statement gegenüber einem Vertreter des Börsenvereins sinngemäß, einen Dissens zwischen Bibliotheken und Verlagen könne man auch dadurch lösen, daß die Bibliotheken sich eben große Festplatten zulegten und den Bedarf der Benutzer einfach zufriedenstellten. Wie es unter Juristen so schön heißt, der Mangel der Ernstlichkeit dieser Äußerung war nicht zu verkennen, aber die darin gleichwohl erkennbare Bereitschaft von Bibliothekaren zu urheberrechtlichen Abenteuern gibt schon zu denken. Aus der Sitzung der DBV-Sektion 4 im Oktober 1994 wird berichtet, „daß die Zukunft in der Übermittlung von gescannten Dokumenten läge.“ Auch in diesem Bericht findet sich kein Hinweis auf ein rechtliches Problembewußtsein der versammelten Bibliotheksdirektoren⁵. Die von Bund und Ländern eingesetzte Kommission zu SUBITO hat neben 4 Arbeitsgruppen eine ad-hoc-Gruppe, die sich vor allem mit den urheberrechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beschäftigen soll. Ihre Bezeichnung vermittelt den hoffentlich unzutreffenden Eindruck, auf diese Fragen sei man erst ad-hoc gekommen. Wie man hört, soll die erste Sitzung der Gruppe erst im Juni 1995 erfolgen. Der Zeitrahmen für das Gesamtprojekt dürfte so wohl schwerlich zu halten sein. Auch will der künftige europäische Rahmen mit bedacht werden, der weitere z.Zt. nicht absehbare Probleme mit sich bringen wird, da elektronische Übermittlung in Länder mit anders gestaltetem Urheberrecht sich an den Grenzen schlecht kontrollieren läßt.

3 Waltener, Michael: Neue Wege der Literaturbeschaffung. Cogito 1994, S. 25-28.

4 Neubauer, Karl Wilhelm: Jason, der Zeitschriftenbote. DUZ 1995, S. 14-15.

5 Schütte, Christoph-Hubert: Dokumentlieferung für Wissenschaft und Forschung. Bericht über die Sitzung der DBV-Sektion 4 ... ZfBB 42 (1995), S. 81-89.

Die Verleger als traditionell durch Verträge mit den Urhebern berufene Vertreter haben in früheren Diskussionen zur Lieferung von Kopien im Leihverkehr häufig nicht zu einer Versachlichung beigetragen. So drohten sie jahrelang an, in einem Musterprozeß gegen die TIB Hannover klären zu lassen, daß das dort besonders gut ausgebaute, extensive Liefersystem für Kopien unselbständiger Literatur ihre Rechte verletze. Die Klage wurde dann erst Mitte 1994 eingereicht, für Juni 1995 wird eine Entscheidung des angerufenen Münchener Gerichts erwartet. Da die Klageschrift nicht veröffentlicht ist, kann man wohl nur davon ausgehen, daß die derzeitige Praxis des Versands von Kopien auf Anforderung Gegenstand des Verfahrens ist. Nach meinem Verständnis des geltenden Rechts kann die Klage nicht erfolgreich sein. Das Landgericht Köln hat sich bereits im Dezember 1992 auf den Unterlassungsantrag der klagenden Verlagsgruppe gegen die eine Wirtschaftsdatenbank betreibende und auch Informationsdienste anbietende Beklagte u.a. auch mit der Rechtsfrage befaßt, ob die Herstellung und Weitergabe von Fotokopien von in Publikationen der Klägerin erschienenen Beiträgen ohne ihre Zustimmung als Vervielfältigung und Verbreitung gem. §§ 16, 17 UrhG unzulässig und nicht durch einen der Privilegierungstatbestände des § 53 UrhG gedeckt sei. Das Landgericht soll in seiner ablehnenden Entscheidung ausgeführt haben, daß das Verhalten der Beklagten gem. § 53 Abs. 2 Nr. 4 a erlaubt sei. Diese Bestimmung gestattet, u.a. einzelne Vervielfältigungstücke von kleinen Teilen oder einzelnen Beiträgen von erschienenen Werken zum sonstigen eigenen Gebrauch herstellen zu lassen. Da die Beklagte nur auf Wunsch der Besteller Kopien herstelle, seien die Kopien den Kunden als Bestellern zuzurechnen. Die Beklagte erfülle die Funktion einer Kopieranstalt, deren Tätigkeit privilegiert sei. Das Bereithalten der Kopiervorlage durch den Informationsdienst sei nicht unzulässig. Das OLG Köln soll Anfang Dezember 1994 die Berufung gegen die landgerichtliche Entscheidung zurückgewiesen haben, berichtet Stintzing⁶. Die Handlungsweise der Beklagten unterscheidet sich von der Praxis, die im Leihverkehr der Bibliotheken geübt wird zunächst nicht. Vom Kunden/Nutzer gewünschte Dokumente werden in Photokopie körperlich übersendet/geliefert. Ein Unterschied zum Leihverkehr tritt erst dadurch ein, daß die

6 S. die Erörterung von Heike Stintzing, GRUR 1994, S. 871-883.

Beklagte vorab eine zusätzliche Leistung erbringt durch die Recherche, die danach zu den Anforderungen führt. Bibliotheken erbringen derzeit solche Leistungen nicht, die Verlage haben auch jahrelang keinen Anlaß gesehen, am Leihverkehr einen urheberrechtlichen Anstoß zu nehmen. Es kann also lediglich der jetzt erreichte Umfang sein, der sie zu dem Münchener Verfahren angehalten hat. Die Kumulation einzeln privilegierter Kopiervorgänge bietet aber nach geltendem Recht noch keine Eingriffsmöglichkeit. Das Volumen könnte lediglich aus urheberrechtspolitischen Gründen Anlaß zum Handeln des Gesetzgebers bieten.

Eine Änderung der rechtlichen Behandlung tritt aber dann ein, wenn, wie jetzt beim technischen Endausbau von Jason und SUBITO beabsichtigt, das Verfahren und der Zweck der Erfassung und Übermittlung der Informationen Änderungen erfahren. Dabei dürften tatsächlich verschiedene Vorgehensweisen auch rechtlich verschieden zu beurteilen sein.

Ein erster technisch weitergehender Schritt liegt vor, wenn durch Scannen das nicht elektronisch vorliegende Dokument infolge einer den Privilegierungen des § 53 UrhG entsprechenden Anforderung/Leihverkehrswunsch eines Benutzers zur schnelleren Übermittlung in eine elektronische Form gebracht und übermittelt wird.

Sofern die ausliefernde Bibliothek dem Nutzer nur eine ausgedruckte Fassung aushändigt und bei erfassender wie ausliefernder Bibliothek die dazu vorgenommenen Speicherungen wieder gelöscht werden, erscheint dieser Fall dem Versand einer Photokopie vergleichbar und mit geltendem Recht vereinbar. Zwar liegen mehrfach Vervielfältigungen vor, es fehlt aber wegen der direkten Übertragung regelmäßig an einer Einspeicherung in eine Datenbank. Es dürften je Dokument bloße elektronische Files vorliegen, die mit Dateiverwaltungsprogrammen zur Übertragung gebracht werden. Gleich zu behandeln wäre auch der Fall, daß die ausliefernde Bibliothek dem Benutzer eine Diskette aushändigt. Der Gesetzgeber hat die technische Form der Vervielfältigung nicht festgelegt, eine Rückverkörperung ähnlich dem Original ist nicht vorgeschrieben. Nicht anders wären auch die Auslieferung direkt in ein persönliches Mailboxfach oder auf den persönlichen, über ein Netz zugänglichen Rechner eines Nutzers zu sehen. Auch sie besteht in einer Speicherung auf einem

Medium, was die überwiegende Meinung in der Literatur als eine Vervielfältigung ansieht⁷. Die Nutzung des zugegangenen Dokuments würde dem Benutzer zwar vereinfacht, eine wesentlich qualitativ und quantitative andersartige Nutzung des Dokuments ist dagegen nicht zu befürchten, weshalb eine Differenzierung nach der verwendeten Vervielfältigungstechnik hier nicht geboten ist⁸. Es ist aber zu betonen, daß dies nur für Vervielfältigungen gilt, die den von § 53 UrhG gedeckten Zwecken entsprechen, insbesondere also nicht für ganze Bücher oder Zeitschriften. Der Vollständigkeit halber muß noch erwähnt werden, daß die on-line Übertragung des Dokuments derzeit auch nicht wegen Verletzung anderer Urheberrechte zu unterlassen ist. Für das Verbreitungsrecht nach § 17 Abs. 1 UrhG wird eine Verbreitung körperlicher Gegenstände gefordert⁹. Im vorliegenden Beispiel werden dagegen „nur“ die gescannten Daten der Publikation übertragen. Auch eine Verletzung des nach § 20 UrhG gegebenen Senderechts liegt nicht vor, da bei der Übertragung nur an den Benutzer eine „Öffentlichkeit“ nicht gegeben ist¹⁰.

Es liegt auf der Hand, daß die vorstehenden Varianten zwar dem aktuellen Bedarf des Benutzers meist entsprechen dürften, den wirtschaftlich denkenden Bibliothekar (um solche geht es hier zunächst) aber nicht zufriedenstellen können. Ein bereits elektronisch erfaßtes Dokument wieder zu löschen, um es beim nächsten Bedarfsfall wieder elektronisch zu vervielfältigen, mag zwar den Gegebenheiten der Photokopiepraxis entsprechen, kann aber nicht der Weisheit letzten Schluß darstellen.

Die technisch nächste Steigerung dürfte demnach sein, eine Sammlung bereits gescannter, seinerzeit auch privilegierter Vervielfältigungen anzulegen. Immerhin ist ein Benutzungsfall ja nachgewiesen und ein zweiter „on-demand“ liegt da nahe. Dann liegt die Vervielfälti-

7 Becker, Jürgen: Neue Übertragungstechniken und Urheberrechtsschutz. ZUM 1995, S. 244 mit weiteren Nachweisen.

8 Dreier, Thomas: Perspektiven des Urheberrechts, in Becker/Dreier (Hrsg): Urheberrecht und digitale Technologie. Baden-Baden 1994, S. 128.

9 Nordemann/Vinck, a.a.O., § 17 Bem. 1.

10 Schricker/v. Ungern-Sternberg: Urheberrecht. München 1987, §20 Rdnr. 20.

gung bereits vor und die Übermittlung an den Benutzer kann noch einfacher und schneller vor sich gehen. Um im Bedarfsfall gefunden zu werden, muß zumindest im Speicher die Adresse der Vervielfältigung festgehalten, vielleicht sogar das ganze Dokument in einer Datenbank gespeichert werden. Mit der Aufnahme in das „Archiv“ nun ändert sich der Zweck der Vervielfältigung. Vorher war sie eine solche zu privilegierten Zwecken des anfordernden Benutzers. Letzterer ist jetzt weggefallen, aber ein neuer, eigener und privilegierter Zweck der Bibliothek ist nicht ersichtlich. Zwar kann eine Bibliothek sich zum Zwecke der Bestandsicherung ein Archiv zulegen und dafür auch Vervielfältigungen vornehmen, die auch elektronischer Art sein könnten. Das Archiv bzw. seine Teile dürften aber nicht zu weiteren Verwertungshandlungen benutzt werden¹¹ und wären so für den hier gewünschten Erfolg der nochmaligen Dokumentlieferung aus Rechtsgründen gesperrt.

Daß die nachfolgenden technischen Steigerungsmöglichkeiten rechtlich nicht anders als die vorstehend geschilderte behandelt werden können, sollte klar sein. Das Einscannen bzw. elektronische Verfügbarmachen von vorher nicht ein einziges Mal gewünschten Dokumenten zum Ziel des Abrufs und der Lieferung on-demand kann sich erst recht nicht auf eine Privilegierung des § 53 UrhG stützen.

Nun besitzen Bibliothek aber mittlerweile nicht nur Printmedien, sondern auch elektronische Publikationen, die sie ebenfalls ihren Benutzern zugänglich machen wollen. Solange dies auf nicht-vernetzten Rechnern der Bibliothek bzw. des Campus geschieht, begegnet dies keinen Problemen. Auch bei einer Nutzung im lokalen Netz der Institution, für die die Lizenz erteilt wurde, dürften sich solche nicht ergeben, solange die Lizenzvereinbarungen mit den Verlagen über Mehrfachnutzungen oder Simultanzugriffe auch richtig eingehalten werden. Kaum möglich erscheint es hingegen, diese elektronischen Publikationen gem. § 53 UrhG privilegiert über Gateways o.ä. auch externen Personen on-line und on-demand zugänglich zu machen. Zunächst wird bereits der Lizenzvertrag eine Begrenzung auf den Bereich der erwerbenden Institution vorsehen. Sodann dürfte nur eine verschwindend geringe Zahl unter diesen Werken in der Lieferform als nur reine Textfiles vorliegen, die zu

11 Schricker/Loewenheim, a.a.O., § 53 Rdnr. 16, 17; Nordemann, a.a.O., § 53 Bem. 10.

ihrer Nutzung nicht eines speziellen Retrieval- oder Datenbankprogramms bedürfen. Allenfalls diese nämlich könnten entsprechend wie on-demand eingescannte Printpublikationen behandelt und auch fernen Benutzern unter den Voraussetzungen des § 53 UrhG geliefert werden.

Ansonsten dürfte der Regelfall der elektronischen Publikationen aus Datenbanklösungen bestehen, für die in den §§ 69 a ff. UrhG besondere Regelungen getroffen sind. Diese untersagen die Vervielfältigung der Computerprogramme, soweit sie nicht zur Programmausführung oder Sicherungszwecken dienen. Dieses Verbot kann meines Erachtens auch nicht dadurch umgangen werden, daß man für die Übertragung nur die die Inhalte der einzelne Datensätze darstellenden und nicht ausführbaren Dateien (z.B. dbf- oder ntx-files) auswählt in der Annahme, der bestellende Benutzer verfüge über die ausführbaren „echten“ Programmdateien selbst. Eine solche Zerstückelung einer ansonsten einheitlich angebotenen Datenbanklösung dürfte das Recht des Urhebers auf Unversehrtheit seiner Werke verletzen.

Der Bibliothekar, der in seiner Arbeit auch einen Kulturvermittlungsauftrag sieht, wird die hier nur kurz dargestellten Befunde nicht ohne weiteres begrüßen. Er möchte nur seinen Benutzer schnell zufriedengestellt sehen. Andererseits sollte er, zumal wenn er gelegentlich als Autor tätig wird, bedenken, daß das Urheberrecht zunächst nicht die Behinderung der geistigen Schöpfung anderer, sondern den Schutz der Autoren vor ungehemmter Ausnutzung ihrer Leistung zum Ziel hat. Was wäre der Bibliothekar ohne die Autoren und ihre Werke.

Wenn auch das geltende Recht nicht alle technisch im Rahmen von Jason oder SUBITO angedachten Lösungen mit Privilegierungen nach § 53 UrhG mitträgt, besteht dennoch kein Grund zur Resignation. Die privilegierten Vervielfältigungen muß der Urheber dulden, zunächst und daneben steht es ihm aber auch frei, von sich aus Vervielfältigungsrechte zu vergeben. Eine schnellere und auch dem Rechtsfrieden mehr dienende Lösung kann meines Erachtens daher nur in einer baldigen Einigung mit den Verlegern über die Vergabe und Abgeltung solcher Rechte und der Entwicklung entsprechender Abrechnungssysteme liegen. Ich erwarte unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Umständen

jedenfalls nicht, daß die öffentliche Hand bereit sein könnte, durch eine Erstreckung der Bibliothekstantieme oder durch Schaffung einer neuen Tantieme, in soziale Vorleistung zu treten. Ein unbewegliches Verharren beider Seiten auf Idealpositionen kann nicht im beiderseitigen Interesse sein. Auch den Verlegern dürfte klar sein, daß es angesichts der immens wachsenden elektronischen Möglichkeiten zum Daten-/Dokument-Austausch auf der Seite der Nutzer besser ist, gemeinsam vereinbarte Strukturen zu schaffen, statt einem Wildwuchs freien Lauf zu lassen, der dann vielleicht an Verlagen und Bibliotheken vorbei geht und sie mit Jason subito ad-hoc ins Abseits geraten lassen könnte.